

A.Z. San 154/5-2017 Dvr.Nr. 0077968

Niederneukirchen, am 13.03.2017

29.3.2017

VERORDNUNG VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Niederneukirchen vom 13.03.2017, mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück 3/1 der KG Niederneukirchen erlassen wird.

Auf Grund des § 15 (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) für die Aufbahrung eines Leichnams bis zu 3 Tagen € 70,00 für jeden weiteren Tag € 20,00
 - b) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag und Kühlbox € 20,00
 - c) Die Gebühr kann im Höchstfall € 150,00 betragen.
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a) und b) ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um einen Leichnam einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
 - a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
 - b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2, 4 und 5 des O.ö. Leichenhallenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.F. LGBl. 84/1993 und 59/1995.
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Leichenhallengebührenordnung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christoph Gallner

Angeschlagen am: 14.03.2017 Abzunehmen am: 29.03.2017

Abgenommen am: 10.03 E 2017

